

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 07.12.1901

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 7. Decbr. 1901.) 21. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 45. Bekanntmachung des Katholischen Oberschulkollegiums vom 5. November 1901, betreffend die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums.
- N<sup>o</sup>. 46. Verordnung vom 27. November 1901, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Grapendorf.
- N<sup>o</sup>. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1901, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Säckselschneide- und Strohpreß-Fabriken, sowie für Ofen- und Thonwaren-Fabriken.

### N<sup>o</sup>. 45.

Bekanntmachung des Katholischen Oberschulkollegiums, betreffend die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums. Bechta, den 5. November 1901.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden in der Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der katholischen Volksschullehrer des Herzogthums (Gesetzblatt Band 25 Seite 463) folgende Aenderungen getroffen:

- §. 2 Absatz 2 erhält die Fassung:  
„Derselben ist beizufügen eine von dem Prüflinge selbständig gefertigte Arbeit über einen von ihm

selbst zu wählenden Gegenstand mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen bei der Anfertigung benutzt habe.“

2. Der Anfang von §. 10 wird, wie folgt, gefaßt:  
 „Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichts, einer Schönschreibübung und im raschen Entwerfen einer einfachen Zeichnung an der Wandtafel. Die Aufgaben für die Lehrprobe erhält u. s. w.“

Bechta, den 5. November 1901.

**Katholisches Oberschulkollegium.**

Grobmeyer.

Verding.

---

**N<sup>o</sup>. 46.**

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf.

Lenzahn, den 27. November 1901.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustim-

mung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf:

Nachdem in Anlaß der Verkoppelung des Cloppenburger Esches der Processionsweg begradigt und östlich des Esches ein neuer Weg angelegt ist, verläuft die Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf südlich des begradigten Processionsweges und östlich des auf den Processionsweg führenden, bei der Verkoppelung neu angelegten Weges Nr. 14 des sogenannten ersten Weges auf dem Feldkampe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Haus Lenfahn, den 27. November 1901.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Tenge.

### N<sup>o</sup>. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Häckelschneide- und Strohpresse-Fabriken, sowie für Ofen- und Thonwaaren-Fabriken.

Oldenburg, den 30. November 1901.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861 / 3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Häckelschneide- und Strohpreß-Fabriken, sowie  
Ofen- und Thonwaaren-Fabriken sollen als beson-  
ders feuergefährlich gelten.

Für erstere ist der achtfache, für letztere der  
fünffache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 30. November 1901.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.